

Nr.	Gegenstand	GebührM
3.4.	Mehrkosten, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen (z. B. Verlegung von Unterputzrohren, provisorische Verlegungen u. a.)	
3.5.	Wartezeiten, die vom Teilnehmer verschuldet sind.	
4.	In Verbindung mit Arbeiten nach Nr. 1 bis 5 werden nicht besonders berechnet:	
4.1.	Anbringen einer langen Anschlußschnur	
4.2.	Anbringen eines zweiten Hörers	
4.3.	Anbringen eines Gebührenanzeigers.	
5.	Die Gebühren Nr. 1 bis 5 werden auch dann berechnet, wenn bei Neueinrichtung von Fernsprechan-schlüssen Leitungen oder Teilneh-mereinrichtungen ganz oder teil-weise von einem früheren An-schluß her vorhanden sind und wiederverwendet werden.	
6.	Die Gebühren Nr. 1 bis 6 werden nicht angesetzt, wenn eine Über-tragung vorliegt. In diesem Fall werden die Umschreibgebühren gemäß Abschnitt XI Nr. 2 erhoben.	

B Sonstige Einrichtungsgebühren

7 Einrichtungsgebühren für Einrich-tungen, die nicht unter Nr. 1 bis 6 aufgeführt sind

nach den gel-tenden Preis-bestimmungen für Femmelde-bauleistun-gen* * 1

* z. Z. gelten:

- Für Sprechstellen und Nebenstellenanlagen bis zur Größe 2/10 (einschließlich): Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970. — Preise für Femmeldebauleistungen —, herausgegeben vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
- Für Nebenstellenanlagen über Größe 2/10: Anordnung vom 3. März 1969 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 - Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) - (GBl. II S. 211), Preisliste 8

Nr.	Gegenstand	GebührM
Zu Nr. 7:		
7.1.	Für Einzel- und Gemein-schaftsanschlüsse nach Nr. 7 gelten dieselben Berechnungs-grundsätze wie in den Be-merkungen zu Nr. 1 bis 6. Für vergleichbare Leistungen werden die entsprechenden Gebühren nach Nr. 1 bis 5 berechnet.	
7.2.	Bei der Einrichtung von Hauptanschlußleitungen (Amtsleitungen) für Neben-stellenanlagen werden als Einrichtungsgebühren die Ko-sten für das Herstellen der Anschlußlinie und/oder An-schlußleitungen von der fest-gelegten Verzweigerstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes bis zur Aufschaltstelle in der Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlagen berech-net, soweit sie ausschließlich für diese Nebenstellenanlage hergestellt und genutzt wer-den.	
7.3.	Hierunter fallen auch die Einrichtungen und Abbrüche von Zeitanschlüssen gemäß Vorbemerkung 2. Die Gebüh-rensätze nach Abschnitt VI 1 Nr. 1 bis 5 gelten dabei als Mindestgebührensätze.	

VI 2 Änderungsgebühren

A Änderungsgebühren für einen Einzel- oder Gemeinschaftsan-schluß mit oder ohne Zusatzein-richtungen, wenn damit Leitungs-verlegungen verbunden sind

1 je m verlegte Teilnehmerleitung

5,—
Mindestgebüh-ren gemäß Be-merkungen

Bemerkungen zu Nr. 1:

1. Die Mindestgebühren betragen

1.1. bei Verlegung innerhalb der Räume des Teilneh-mers

30,—